Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 51/1965-52/1966 (1967)

Artikel: Kanton Basel-Stadt : Schulsystem
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-57884

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KANTON BASEL-STADT

Schulsystem

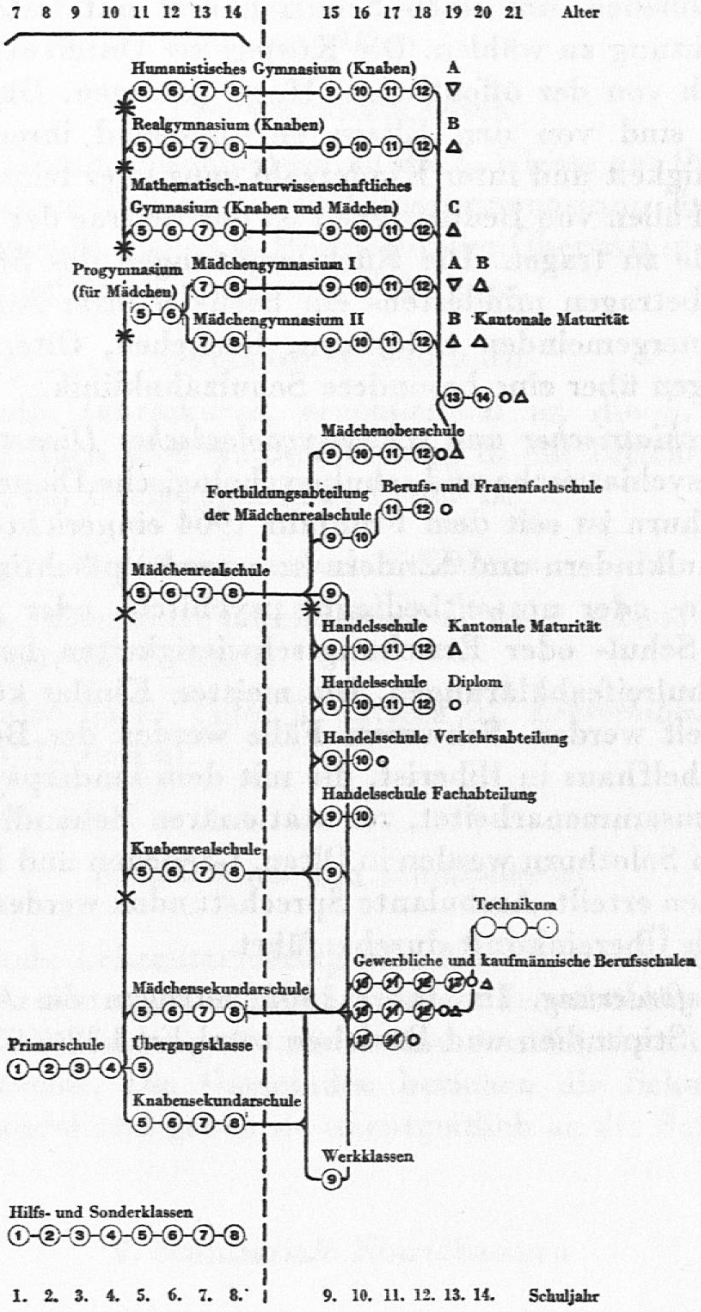

Ende der obligatorischen Schulzeit (nach Gesetz 9. Jahr vorgesehen)

Schuljahr

Nicht ganztägige Schule

Eintrittsexamen in gewissen Fällen

Eintrittsexamen obligatorisch

Diplomabschluß

Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule

Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

A. Gesetze

Schulgesetz vom 4. April 1929, mit Änderungen;

Gesetz betreffend Einführung eines obligatorischen 9. Schuljahres vom 16. April 1964;

Gesetz betreffend die Errichtung einer maturitätslosen Mädchenoberschule vom 20. Oktober 1955;

Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule vom 20. Dezember 1962;

Gesetz betreffend die Berufs- und Frauenfachschule vom 27. Juni 1963;

Gesetz betreffend die Besoldungen des Basler Staatspersonals vom 8. Juli 1954, mit Änderungen;

Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. November 1919, mit Änderungen;

Lehrerbildungsgesetz vom 16. März 1922, mit Änderungen;

Universitätsgesetz vom 14. Januar 1937;

Gesetz über das Universitätsgut und die Sammlungen und Anstalten der Universität vom 16. Oktober 1919.

B. Die wichtigsten Verordnungen und Ordnungen

Schulordnung vom 27. Juni 1932;

Verordnung über die Abgabe von Lehrmitteln und Verbrauchsmaterialien vom 2. Mai 1962;

Stipendienordnung vom 29. Mai 1931;

Ordnung für die Maturitätsprüfungen im Kanton Basel-Stadt vom 16. Februar 1965

Ordnung für die Maturitätskurse für Berufstätige vom 11. September 1961;

Ordnung für die Reifeprüfungen an den Maturitätskursen für Berufstätige vom 11. September 1961;

Ordnung für die Akademische Berufsberatung vom 27. April 1953;

Ordnung für die staatlichen Kindergärten des Kantons Basel-Stadt vom 21. November 1932;

Schulgeldverordnung vom 8. Juli 1957;

Kursgeldverordnung vom 8. Juli 1957;

Ordnung für das Kantonale Lehrerseminar vom 8. Juli 1946;

Ordnung für die Turn- und Sportlehrerausbildung für das Lehramt an oberen und mittleren Schulen an der Universität Basel vom 21. September 1965;

Ordnung für die Organisation der Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren vom 27. Juni 1932;

Ordnung für die Ausbildung von Fachkräften zur Schulung und erzieherischen Betreuung entwicklungsgehemmter und -gestörter Kinder vom 17. August 1965;

Vollziehungsverordnung zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 13. März 1931;

Verordnung betreffend die Zentrale Vikariatskasse vom 27. April 1959;

Ordnung für die Volks-Hochschul-Kurse an der Universität vom 21. Januar 1931;

Verordnung über die Organisation und die Tätigkeit des Schweizerischen Tropeninstitutes in Basel vom 14. September 1951;

ferner

Promotionsverordnungen, Zeugnisverordnungen, Prüfungsreglemente der einzelnen Schulanstalten beziehungsweise Lehrerausbildungsgänge;

Lehrpläne der einzelnen Schulen;

Amtsordnungen, Dienstordnungen usw. verschiedener Kategorien von Staatsbediensteten im Erziehungsbereich;

Schulabkommen mit anderen Kantonen.

1. Der Kindergarten

Die Kindergärten sind gesetzlich organisiert; es bestehen staatliche und private. Zur Errichtung eines privaten Kindergartens bedarf es der Bewilligung des Erziehungsrates. Der Besuch ist freiwillig. Aufnahme im April von Kindern des 4. bis 6. Altersjahres. Kein Schulgeld. Bestand 1965: 183 staatliche und 12 private Kindergärten.

2. Die Primar- und die Sekundarschule

Schulpflichtig werden die Kinder, welche vor dem 1. Januar das 6. Altersjahr zurückgelegt haben. Auf Wunsch der Eltern und auf Empfehlung des Schularztes können Kinder, die zwischen dem 1. Januar und dem 1. Mai sechs Jahre alt werden, aufgenommen werden.

Die Schulpflicht ist durch das Gesetz vom 16. April 1964 auf neun Jahre erweitert worden. Die einzelnen Gesetzesbestimmungen, insbesondere jene über die Dauer der Schulpflicht, werden vom Regierungsrat auf den Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt, in welchem die notwendigen Voraussetzungen hiefür erfüllt sind. Vorerst müssen die nötigen Schulräume bereitgestellt und die Lehrkräfte rekrutiert werden. Voraussichtlich wird das neunjährige Obligatorium im Frühjahr 1968 in Kraft treten.

Situation 1966: Dauer der Schulpflicht acht Jahre: vier Jahre Primarschule, vier Jahre Sekundarschule (oder Real- beziehungsweise untere Abteilungen einer Maturitätsschule; siehe auch Ziffern 3 und 8). Dazu kommt eventuell ein Jahr Vorklasse an der Allgemeinen Gewerbeschule oder an der Berufs- und Frauenfachschule (Verlängerung der Schulpflicht auf Grund des Mindestaltergesetzes um ein Jahr für Knaben und Mädchen, welche an dem der Absolvierung der obligatorischen acht Schuljahre folgenden 1. Mai das 15. Altersjahr noch nicht erfüllt haben und keine andere Schule besuchen).

Die *Primarschule* umfaßt die vier untersten Elementarklassen und ist Grundschule für alle Kinder; sie wird nach dem Prinzip der Koeduktion geführt. Die *Sekundarschule* erteilt den Unterricht des fünften bis achten Jahres der obligatorischen Schulpflicht und bereitet auf das Berufsleben vor. Es besteht Geschlechtertrennung. Fakultativer Französischunterricht in der 2. bis 4. Klasse. An der Knabensekundarschule wird ferner eine 5. Klasse als Werkklasse geführt (Übergang zur beruflichen Tätigkeit). Die Mädchensekundarschule wird auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Einführung eines obligatorischen neunten Schuljahres vierklassig geführt. Das neunte Schuljahr ist an der Berufs- und Frauenfachschule zu absolvieren.

Das Schuljahr beginnt in der zweiten Hälfte des Monats April. Jährliche Dauer: 40 bis 41 Wochen.

Der *Handarbeitsunterricht* der Knaben und Mädchen ist in allen acht Jahren der Schulpflicht obligatorisch, der *Hauswirtschaftsunterricht* der Mädchen in der 3. und 4. Sekundarklasse.

Die *Sonderklassen:* Sie setzen sich zusammen aus Hilfsklassen für Schwachbegabte und für Kinder mit geistigen und körperlichen Gebrechen, Einführungsklassen, Beobachtungsklassen, Klassen für Sehschwache und Arbeitsklassen, Sprachheilkurse. Die Sonderklassen sind seit 1963 einem eigenen Rektorat unterstellt.

Die *Übergangsklassen:* Für Kinder, deren Fähigkeiten und Neigungen nach vier Primarschuljahren noch nicht hinreichend deutlich er-

kennbar sind, wurden Übergangsklassen geschaffen, die den Aufschub und zugleich die bessere Vorbereitung des Entscheides über die Wahl der weiterführenden Schule ermöglichen. Die Absolventen der Übergangsklassen treten entweder in die 1. Klasse der Realschule oder in die 1. Klasse des Gymnasiums ein. Die Anwärter für die Übergangsklassen werden von den Primarschulrektoren im Einvernehmen mit den Schulpsychologen und den Klassenlehrern ausgewählt.

3. Die Realschule

Die Realschule schließt an die Primarschule an und umfaßt das fünfte bis neunte Schuljahr. Sie kennzeichnet sich im Lehrplan durch eine obligatorische Fremdsprache (Französisch) vom fünften Schuljahr an. Wie die Sekundarschule wird sie für Knaben und Mädchen getrennt geführt. Zweck der Realschule ist die Vorbereitung der Schüler auf die Erlernung eines Berufs, auf den Besuch der Handelsschule oder der Mädchenoberschule. Ihre Überleitungsklassen vermitteln den Anschluß an eine Maturitätsschule. Der Mädchenrealschule ist eine zweiklassige, auf das achte Schuljahr folgende Fortbildungsabteilung angeschlossen, die auf das Berufsleben, auf die Tätigkeit in der Hauswirtschaft und für den Eintritt in die Lehrerinnenkurse der Berufs- und Frauenfachschule oder in die Kindergärtnerinnenabteilung des Lehrerseminars vorbereitet.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

a) Gewerbliche Berufsschulen

Der Unterricht wird an den entsprechenden Abteilungen der Allgemeinen Gewerbeschule und der Berufs- und Frauenfachschule (siehe Ziffer 6, Littera b) erteilt. Halbtags- und Abendkurse. Für Schüler des Kantons kein Schulgeld; für außerkantonale Schüler Kursgeld. Nur für gewisse Fachklassen und Kurse ist von allen Schülern ein Kursgeld zu entrichten. Materialgeld in bestimmten Fällen.

b) Kaufmännische Berufsschulen

Die Ausbildung erfolgt an der Handelsschule des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins. Diese Schule führt auch Spezialkurse.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Der Kanton Basel-Stadt führt keine solchen Fortbildungsschulen. (Siehe aber Ziffer 6, Littera b, Vorklassen.)

6. Die Ganztages-Berufsschulen

a) Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Vorbereitungsklassen und allgemeine Abteilung der Berufs- und Frauenfachschule Basel (siehe Ziffer 6, Littera b).

b) Gewerbliche Berufsschulen

Die Allgemeine Gewerbeschule Basel
(Staatliche Anstalt in Verbindung mit dem Gewerbemuseum)

Die Allgemeine Gewerbeschule hat folgende Aufgaben: Sie soll den Angehörigen der Gewerbe und Kunstgewerbe, Lehrlingen, Gehilfen und Meistern die für ihren Beruf nötige theoretische, praktische und künstlerische Ausbildung bieten, soweit diese in der Werkstatt nicht genügend erlangt werden kann.

Wenn ein allgemeines Bedürfnis vorliegt, kann die Allgemeine Gewerbeschule in Lehrwerkstätten und Fachschulen auch die volle Berufsausbildung – sowohl praktisch wie theoretisch – vermitteln. Nichtgewerbetreibenden, namentlich Schülern der Basler Schulen, Studierenden der Universität, Lehramtskandidaten und Lehrern der Basler Schulen, soll sie im Rahmen der Schule Gelegenheit zur kunstgewerblichen Ausbildung geben. Der Unterricht wird in halbjährigen Kursen erteilt, die an Werktagen in Tages- und Abendstunden stattfinden.

Die Schule gliedert sich in eine gewerbliche und eine kunstgewerbliche Abteilung, die je einem Direktor unterstehen und folgende Ausbildungszweige und Kurse umfassen:

Die *gewerbliche Berufsschule für Lehrlinge* mit den Abteilungen für baugewerbliche, mechanisch-technische, Ernährungs-, Bekleidungs- und übrige Berufe (siehe auch Ziffer 4, Littera a).

Fachschulen und Werkstätten zur fachlichen und künstlerischen Aus- und Weiterbildung: 1. Fachschule für Schlosserei, kunstgewerbliche Metallarbeit und Eisenkonstruktion; 2. Fachschule für

Maler und Dekorationsmaler; 3. Fachklasse für Bauhandwerker und Möbelschreiner; 4. Fachklasse für Bildhauerei und Modellieren; 5. Fachklasse für angewandte Graphik; 6. Fachklasse für Sticken und Weben. Den Fachklassen gehen Vorbereitungsklassen voraus (einjähriger Lehrplan).

Allgemeine Zeichen- und Malklassen zur Ergänzung des Fachunterrichtes. Gelegenheit zur Ausbildung in Zeichnen, Malen und Modellieren auch für Nichtgewerbetreibende.

Seminar zur Ausbildung von Zeichen-, Schreib- und Handarbeitslehrern. Kurs zur Ausbildung von Gewerbelehrern (siehe Ziffer 7).

Vorklassen für Knaben. Obligatorisch während der Dauer eines Jahres für Schüler, die nach Absolvierung der achtjährigen Schulpflicht das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben und keine andere Schule besuchen. Abgestufte Lehrpläne: 1. für Schulentlassene, die noch nicht die nötige Reife für eine Lehre besitzen; 2. für Schulentlassene ohne bestimmte Berufseignung; 3. für Schulentlassene, die auf den Eintritt in die Lehre oder den Antritt eines Arbeitsplatzes warten. Volles Wochenprogramm mit Werkarbeit.

Aufnahme von Schülern beider Geschlechter vom neunten Schuljahr an (zurückgelegtes 14. Altersjahr), in die Fachklassen und Tagesklassen nach Absolvierung einer Meisterlehre oder nach Erreichung des Lehrzieles der Vorbereitungsklassen. Für Pflichtschüler der gewerblichen Berufsschule ist der Unterricht unentgeltlich. Die übrigen Schüler bezahlen ein Kursgeld.

Die Berufs- und Frauenfachschule Basel
(Staatliche Schule für Hauswirtschaft und Berufsbildung)

Vorbereitungsklassen. Diese sind obligatorisch für Schülerinnen, welche die Schulpflicht erfüllt, jedoch das 15. Altersjahr und damit das Mindestalter für den Eintritt ins Erwerbsleben noch nicht erreicht haben. Beginn des Kurses im Frühjahr. 40 Wochenstunden. Grundlegende hauswirtschaftliche Schulung und Vorbereitung auf die Berufswahl. Unterricht in Haushalt, weiblicher Handarbeit und allgemeinbildenden Fächern. Vorbereitungsklasse mit Französisch für Verkäuferinnen.

Allgemeine Abteilung. Sie umfaßt: 1. eine kombinierte Klasse für junge Mädchen; 2. einen hauswirtschaftlichen Jahreskurs; 3. Koch- und Haushaltungskurse; 4. Handarbeitskurse (Tages- und Abendkurse); 5. Kurse für Hausdienstlehrtöchter; 6. Nähkurse; 7. allgemeine Fächer; 8. Kurse in Riehen (Kleidernähen, Flicken, Knabenkleider).

Pädagogische Abteilung. Diese bildet in Verbindung mit dem kantonalen Lehrerseminar Haushaltungs-, Arbeits- und Gewerbelehrerinnen aus. (Die Kandidatinnen der Gewerbelehrerinnenkurse erhalten ihre Ausbildung sowohl an der pädagogischen wie an der gewerblichen Abteilung.)

Gewerbliche Berufsschule: 1. Lehrwerkstätte für Damenschneiderinnen; 2. obligatorische Kurse für gewerbliche Lehrtöchter; 3. Kurse für berufliche Fortbildung; 4. höhere Fachkurse für Damenschneiderinnen (siehe auch Ziffer 4, Littera a).

Verkäuferinnenschule. Obligatorische und fakultative Kurse für Lehrtöchter und Fortbildungskurs für Verkäuferinnen der Textilbranche.

Eintritt vom neunten Schuljahr an (zurückgelegtes 14. Altersjahr). Für die Aufnahme in die Abteilung für Lehrerinnenausbildung sind zehn absolvierte Schuljahre und das zurückgelegte 17. Altersjahr erforderlich. Für Pflichtschülerinnen der Berufsschule ist der Unterricht unentgeltlich. Die übrigen Schülerinnen bezahlen ein Kursgeld.

Private gewerbliche Fachschulen. Gesellschaft für Textilfachkurse. Genossenschaftliches Seminar Freidorf-Basel (hauptsächlich Verkäuferinnenschule).

c) Kaufmännische Berufsschulen

Die Kantonale Handelsschule Basel

Sie umfaßt:

Die *Handelsschule, Fachabteilung:* zwei Jahreskurse (neuntes und zehntes Schuljahr). Getrennte Klassen und besonderes Lehrziel für Knaben und Mädchen. Vorbereitung der Knaben auf die Berufslehre, der Mädchen auf den einfachen Bürodienst. Es werden ferner Verkehrsklassen (neuntes und zehntes Schuljahr) geführt, in denen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden.

Die *Höhere Handelsschule:* vier Jahreskurse (neuntes bis zwölftes Schuljahr).

Diplomabteilung und *Maturitätsabteilung* (Koedukation). Aufnahmebedingungen für beide Abteilungen: vor dem 1. Januar beziehungsweise 1. Mai zurückgelegtes 14. Altersjahr; Besuch der Realschule oder einer gleichwertigen Schule. Schuljahrbeginn im Frühling. Der Unterricht ist unentgeltlich (siehe auch Ziffer 8).

Die öffentlichen handelswissenschaftlichen Kurse. Zweck: Volkswirtschaftslehre, Handelswissenschaften und verwandte Disziplinen. Zu-

gelassen werden Studierende der Universität und Angehörige kaufmännischer Berufe.

d) Spezielle Frauenbildungsanstalten

Die Mädchenoberschule

Die Mädchenoberschule schließt an das achte Schuljahr an, dauert vier Jahre, erteilt ein Diplom und steht allen Schülerinnen offen, welche mit Erfolg die Realschule oder eine gleichwertige Schule durchlaufen haben. Sie bereitet auf gehobene Frauenberufe vor. Das Diplom berechtigt zur Zeit unter gewissen Bedingungen zur Teilnahme an den Aufnahmeprüfungen des Lehrerseminars. Die Mädchenoberschule soll unter Betonung der fraulichen Neigungen und Interessen eine höhere Allgemeinbildung vermitteln, welche die Schülerinnen befähigt, an ihrer geistigen Selbsterziehung weiterzuarbeiten, am kulturellen Leben selbständig Anteil zu nehmen und sich im praktischen Leben in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen.

e) Technische Berufsschulen

Das Technikum beider Basel

Auf Grund eines von den Kantonsregierungen Basel-Stadt und Basel-Land unterzeichneten Vertrages soll in Muttenz BL, ein Technikum beider Basel errichtet werden. Eine erste Abteilung für Vermessungstechnik wurde im Frühjahr 1963 eröffnet und provisorisch an der Elisabethenstraße in Basel untergebracht. Ausbildungszeit: vier Semester an der vermessungstechnischen Abteilung, zwei Semester als Praktikant bei einem Vermessungsamt oder auf einem Geometerbüro. Diplomprüfung, Titel eines diplomierten Vermessungstechnikers.

7. *Die Lehrerbildungsanstalten* (Lehrkräfte aller Stufen)

Das kantonale Lehrerseminar (pädagogisches Institut)

Es sorgt für die theoretisch-pädagogische Ausbildung sämtlicher Lehramtskandidaten aller Schulstufen. Anschluß der Seminarkurse je nach der Schulstufe an eine Mittel-, Fach- oder Hochschule.

Es werden am kantonalen Lehrerseminar folgende Lehrerbildungskurse geführt:

a) Für *Primarlehrer*. Beginn jeden Frühling. Dauer: vier Semester. Aufnahmebedingungen: Maturitätszeugnis, Aufnahmeprüfung, Eignungsprüfung.

b) Für *Lehrer an mittleren und oberen Schulen und für Fachlehrer*. Beginn jeden Frühling. Zweisemestrige Kurse zur pädagogischen Ausbildung. Aufnahmebedingungen: Maturitätszeugnis oder von der Universität anerkannter Fähigkeitsausweis; an der Universität oder an einer Fachschule bestandene Fachprüfung. Zweisemestrige Spezialkurse in Ergänzungsfächern. Kursgeld an allen Abteilungen.

c) Für *Fachlehrer*. Das Fachstudium der Lehramtskandidaten für Schulen mittlerer Stufe umfaßt die Fächer der philologisch-historischen oder der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung der philosophischen Fakultät, ferner Handels- und Spezialfächer (Zeichnen, Schreiben, Musik):

Handelslehrer. Studiendauer mindestens acht Semester, wovon zwei an den Basler Fachkursen zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren (siehe auch unter Ziffer 9).

Lehrer für Gesang und Musik an den Schulen mittlerer und oberer Stufe: Minimale Studiendauer an dem dem Konservatorium angegliederten Schweizerischen Gesang- und Musiklehrerseminar für Fachmusiklehrer: sechs Semester Fachstudium mit anschließender Fachprüfung; hierauf pädagogisches Studium am Seminar mit Fachlehrerdiplom; für Mittellehrer mit Gesang: vier Semester mit Fachprüfung; pädagogische Ausbildung am Seminar.

Fachlehrer für Zeichnen, Schreiben und Handarbeit an mittleren und oberen Stufen (Fachzeichenlehrer) in dem der Allgemeinen Gewerbeschule angegliederten Seminar zur Ausbildung von Zeichen-, Schreib- und Handarbeitslehrern; Dauer des Studiums: für Fachlehrer acht Semester; für Mittellehrer mit Zeichnen sechs Semester und pädagogische Ausbildung am Seminar. Ergänzungsausweis für Schreiben und Handarbeit.

Gewerbelehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule: Dauer des Fachstudiums drei Jahre. Ausbildung der Gewerbelehrerinnen an der Berufs- und Frauenfachschule; Dauer der Fachausbildung und der praktisch-beruflichen Ausbildung verschieden; pädagogische Ausbildung.

d) Ausbildung von *Arbeitslehrerinnen:* Beginn alle drei Jahre im Frühling. Fachausbildung an der Berufs- und Frauenfachschule, zweisemestrige pädagogische Ausbildung am Seminar; Dauer der

ganzen Ausbildung drei Jahre. Beim Eintritt in die Berufs- und Frauenfachschule zurückgelegtes 17. Altersjahr und zehn Jahre Schulbildung, deren Abschluß mindestens jenem der Mädchenrealschule entspricht; Aufnahmeprüfung. Abschlußprüfung mit Diplom der Arbeitslehrerin.

e) Ausbildung von *Hauswirtschaftslehrerinnen:* Beginn im Frühling nach Bedarf. Dauer der Ausbildung insgesamt vier Jahre: zwei Jahre fachliche Ausbildung an der Berufs- und Frauenfachschule, ein Jahr praktische hauswirtschaftliche Betätigung in privaten und öffentlichen Betrieben, ein Jahr lehramtliche Vorbereitung am kantonalen Lehrerseminar. Aufnahmebedingungen: beim Eintritt in die Berufs- und Frauenfachschule zurückgelegtes 17. Altersjahr, zehn Jahre Schulbildung, deren Abschluß mindestens jenem der Mädchenrealschule entspricht. Abschlußprüfung mit dem Diplom der Hauswirtschaftslehrerin.

f) Ausbildung von *Kindergärtnerinnen:* Beginn alle zwei Jahre im Frühling. Dauer vier Semester. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 18. Altersjahr, zehn Jahre Schulbildung, deren Abschluß mindestens jenem der Mädchenrealschule entspricht. Betätigung bei kleinen Kindern vor dem Eintritt erwünscht. Aufnahmeprüfung. Eignungsprüfung. Abschlußprüfung mit dem staatlichen Diplom einer Kindergärtnerin.

g) Ausbildung von *Heilpädagogen und Erziehungsberatern:* Zur Ausbildung von Heilpädagogen und Erziehungsberatern veranstaltet das Erziehungsdepartement für Inhaber von Primarlehrerdiplomen und für weitere besonders ausgewiesene Personen regelmäßig Kurse, die eine Erweiterung und Vertiefung der pädagogischen und psychologischen Berufsausbildung ermöglichen. Vor allem sollen diese Kurse eine wissenschaftliche Grundausbildung in allen jenen Fachgebieten vermitteln, deren Kenntnis für die schulische und erzieherische Führung entwicklungsgehemmter und entwicklungsgestörter Kinder vorausgesetzt werden muß.

Diese wissenschaftlichen Grundkurse finden zu gleicher Zeit statt wie die Vorlesungen und Übungen an der Universität und dauern mindestens vier Semester (Diplomabschluß). Diese Kurse sind im Aufbau begriffen; der erste begann 1966.

Umschulungskurse für Berufstätige. In den Jahren 1960 bis 1962 wurde ein zweijähriger Umschulungskurs für Berufstätige zu Primarlehrkräften durchgeführt. Im Herbst 1966 begann ein für männliche Kandidaten reservierter weiterer Kurs. Bedingung: abgeschlossene

Berufslehre. Organisation und Leitung obliegen dem kantonalen Lehrerseminar.

8. Die Maturitätsschulen

Die Maturitätsschulen – mit Ausnahme der Maturitätsabteilung der kantonalen Handelsschule – werden getrenntgeschlechtlich geführt und schließen, ebenfalls mit Ausnahme der kantonalen Handelsschule, an die Primarschule an. Der Übertritt erfolgt prüfungsfrei, sofern in den Primarschulzeugnissen eine bestimmte Leistungslimite erreicht wurde. Schüler, die diese Grenze nicht erreichen, werden geprüft. Die Gymnasien dauern vom fünften bis zum zwölften Schuljahr und gliedern sich wie folgt:

Knabengymnasien

Humanistisches Gymnasium mit Maturitätstypus A; Realgymnasium mit Maturitätstypus B; Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium mit Maturitätstypus C. An dieser Schule werden vom neunten bis zum zwölften Schuljahr auch Mädchen zugelassen.

Mädchengymnasien

Die ersten und zweiten Klassen der Mädchengymnasien werden als Progymnasium gemeinsam geführt. Im siebten Schuljahr erfolgt die Trennung. Mädchengymnasium I: Maturitätstypen A und B; Mädchengymnasium II: Typus B und neusprachliche, kantonale Maturität.

Kantonale Handelsschule

Koedukation. Kantonale Handelsmaturität (siehe auch Ziffer 6, Littera c).

Freie Evangelische Schule (privat)

Maturitätsausweise der Typen A und B, vom Bundesrat anerkannt.

9. Die Hochschulen

Die Universität Basel

Fünf Fakultäten: 1. Theologische Fakultät (protestantisch); 2. Juristische Fakultät; 3. Medizinische Fakultät mit zahnärztlichem Institut; 4. Philosophisch-historische Fakultät, der auch die Sozial-

wissenschaften angegliedert sind; 5. Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät. Aufnahmebedingungen: 18. Altersjahr, schweizerisches Maturitätszeugnis oder gleichwertiger Ausweis oder Aufnahmeprüfung. Kollegiengeldpauschale und Semesterbeiträge. Doktorat.

Die Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren

Selbständige Einrichtung, die aber auch den an der Universität studierenden Nationalökonomen und Juristen zugänglich ist. Zulassungsbedingungen: für die Kandidaten des Handelslehramtes Maturität oder gleichwertiger Ausweis oder Primarlehrerpatent; für die Kandidaten des Bücherrevisorenberufes die gleichen Ausweise oder Diplom einer Handelsschule mit mindestens drei Jahreskursen oder Fachdiplom für Buchhalter oder Nachweis der Eignung durch entsprechende praktische Tätigkeit. Kollegiengelder und Semesterbeiträge.

Das Schweizerische Tropeninstitut in Basel

Ausbildung von Pflanzern, Zuckerchemikern, Kaufleuten und anderen Interessenten für die Tätigkeit in den Tropen. Keine Aufnahmeprüfung für Inhaber genügender Fachausweise und Akademiker. Zweisemestrige Fachkurse, durchgeführt in Verbindung mit der Universität. Das Institut dient überdies der wissenschaftlichen Forschung, der Sammlung von Tropenliteratur und der Pflege Tropenkranker.

10. Schulgeld und Lehrmittel

An den öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt werden vorbehältlich der Bestimmungen der Kursgeldverordnung grundsätzlich keine Schulgelder erhoben, ebenso werden die Lehrmittel kostenlos abgegeben. Für Lehrmittel, die in den Besitz der Schüler übergehen, haben die Schüler der obern Schulen (neuntes bis zwölftes Schuljahr an den Gymnasien, der kantonalen Handelsschule und der Mädchenoberschule) einen jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 25.– zu leisten. Die Lehrmittel werden mit Genehmigung des Erziehungsrates zum Teil vom kantonalen Lehrmittelverlag herausgegeben, zum Teil von Privatverlegern bezogen.

Audiovisuelle Hilfsmittel werden zur Zeit versuchsweise in einer 1. Klasse der Mädchenrealschule eingesetzt.

11. Schulfürsorge und schulsoziale Einrichtungen

Die gesamte Schulfürsorge ist im Schulfürsorgeamt zentralisiert. Dieses trifft die nötigen Maßnahmen für die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen schulpflichtigen Jugend (Behandlung schwieriger Fürsorgefälle, soweit diese nicht der Vormundschaftsbehörde übertragen ist, Unterbringung in staatlichen Ferienheimen, Schulkolonien, Stadtschülerhorten und Waldhorten usw.). Es bestehen unter anderem auch die Institutionen der Schülerspeisung (Milchabgabe, Mittags- und Abendverpflegung in den Stadthorten) sowie der Schuh- und Kleiderverteilung. Die Kosten übernimmt der Staat, doch werden so weit als möglich auch Elternbeiträge erhoben.

Für Schüler der Sonderschulen werden die Transportkosten übernommen. Sämtlichen Schülern privater Sonderschulen für Gehirngeschädigte usw. wird ein Kostenbeitrag von Fr. 125.– im Monat ausgerichtet.

Im Sinne eines Versuches sind an zwei Gymnasien überwachte Aufgabenstunden eingeführt worden.

Schularztdienst. Ausgebauter schulärztlicher Dienst. Er umfaßt die Überwachung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen, Schüler und Lehrer, die Durchführung der Eintrittsmusterung der Schüler der 1. Primarklassen und der Untersuchungen nach dem vierten und achten Schuljahr, die Anordnung der nötigen Maßnahmen für gesundheitlich gefährdete und geschädigte Kinder und die Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten. Dazu kommen die aus dem Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose erwachsenden Aufgaben. Der Hauptschularzt, die Schulärzte und die Schulpsychologen sind vom Regierungsrat gewählte und vom Staat besoldete Beamte.

Schulzahnarztdienst. Die Schulzahnklinik ist staatlich. Ihr ist die Aufgabe der Verhütung und Bekämpfung der Zahnverderbnis und der Förderung der Zahnpflege durch die Schüler gestellt. Die regelmäßige Untersuchung der Schüler durch die Schulzahnklinik ist obligatorisch. Behandlung nur im Einverständnis mit den Eltern. Sie ist für unbemittelte Benützer unentgeltlich. Die übrigen Benützer haben einen angemessenen Beitrag zu bezahlen.

Schulpsychologischer Dienst. Seit 1927 gibt es einen schulpsychologischen Dienst, an dem gegenwärtig fünf Psychologen und ein vollamtlicher Leiter des Sprachheilwesens tätig sind. Er ist dem Schularztamt angegliedert und unterstellt. Seine Aufgaben liegen auf dem

Gebiete der Schülereinweisung und der Eignungsabklärung sowie der Erziehungsberatung und Schulreifeabklärung.

Nachwuchsförderung. Der Entwurf eines Stipendiengesetzes wurde im Jahre 1966 dem Großen Rat vorgelegt. Das Stipendienwesen war bisher in einer Verordnung geregelt. Im Jahre 1965 wurden von der staatlichen Stipendienkommission Stipendien und Darlehen im Gesamtbetrag von Fr. 1645390.– ausgerichtet.

12. Abendschulen

Seit 1930 veranstaltet das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt regelmäßig Maturitätskurse für Berufstätige. Sie gliedern sich jeweils in einen halbjährigen Vorkurs und einen dreijährigen Hauptkurs. Die Kurse werden zur Zeit alle zwei Jahre geführt und ermöglichen den Erwerb eines von der Universität Basel anerkannten Studienausweises. Die Organisation ist einer vom Erziehungsdepartement ernannten Kommission unterstellt, die Prüfung durch die Ordnung für die Reifeprüfung an den Maturitätskursen für Berufstätige vom 14. Dezember 1934 geregelt.

13. Freizeitdienst

Einen umfassenden Freizeitdienst gibt es nicht, hingegen veranstaltet die staatliche Jugendspielkommission in den Weihnachtsferien Eislaufkurse und in den Sommerferien Schwimmkurse. Es werden überdies für Schüler und Schülerinnen freiwillige Handarbeitskurse durchgeführt. Im Jahre 1963 meldeten sich dafür rund 1300 Schüler und Schülerinnen, die von 74 Lehrern betreut wurden.

Das Schulfürsorgeamt führt ferner Ferien- und Höhenkolonien durch.

14. Erwachsenenbildung

An der Universität werden regelmäßig Volkshochschulkurse über die verschiedensten Wissensgebiete durchgeführt. Deren Leitung obliegt einer Kommission. Ferner fördert das Erziehungsdepartement durch finanzielle Beiträge verschiedene Institutionen, die der Er-

wachsenenbildung dienen, zum Beispiel die Sprachkurse der Gesellschaft zur Förderung des Guten und Gemeinnützigen.

15. Dokumentationsstelle

Institut für Erziehungs- und Unterrichtsfragen, Basler Schulausstellung, Rebgasse 1, Basel.